



Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern

§ 1

Die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Ostbevern vom 20.12.1994, zuletzt geändert am 08.11.1999, wird wie folgt geändert.

1. In § 1 Abs. 1 wird Ziffer 1 „Bau- und Vergabeausschuss“ gestrichen.

Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden zu Ziffern 1 bis 3.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

„(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- a) die Vergabe von Aufträgen für Erstplanungen mit einem Wert ab 2.500 €
- b) die Vergabe von Aufträgen für Folgeplanungen mit einem Wert ab 7.500 € und
- c) die Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief und Landschaftsbau mit einem Wert ab 25.000 €.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

3. § 2 Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

„(4) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Planungsaufträgen, Bauaufträgen und Materiallieferungen bis zur Höhe der in Abs. 2 genannten Beträge.“

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss.“

5. § 8 „Bau- und Vergabeausschuss“ wird gestrichen.

Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden §§ 8 bis 10.

6. Beim neuen § 8 „Umwelt- und Planungsausschuss“ werden folgende Abs. 3 und 4 neu eingefügt:

„(3) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet über technische und bauliche Angelegenheiten der Gemeinde Ostbevern, soweit nicht bei einzelnen Baumaßnahmen die Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen des Ortsbildes/der Ortsentwicklung berührt sind.“

- (4) Der Umwelt- und Planungsausschuss entscheidet ferner über
- a) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Sinne von §§ 63 (Bauanträge) und 71 (Bauvoranfragen) BauO NW,
 - nach § 34 BauGB als Innenbereichsvorhaben, die unter Berücksichtigung der städtebaulichen Vorgaben offensichtlich nicht unbedenklich sind bzw.
 - nach § 35 BauGB als Außenbereichsvorhaben, sofern sie offensichtlich nicht unbedenklich sind,
 - b) Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um planungsrechtlich unbedenkliche Vorhaben handelt, und
 - c) Zurückstellungen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.

7. Der neue § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Über technische und bauliche Angelegenheiten entscheidet der Umwelt- und Planungsausschuss.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.